

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 25/11 B

L 11 R 1213/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 1414/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Erstattung der Kosten eines Vorverfahrens. Gegenstand des Vorverfahrens war, ob die Klägerin als in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige, selbstständig tätige Hebamme nach § 165 SGB VI Regelbeiträge oder einkommensgerechte Beiträge zu entrichten hat. Die Klägerin hatte den gegen die Festsetzung von Regelbeiträgen erhobenen Widerspruch für erledigt erklärt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 26.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 1. Die Klägerin wirft zunächst die Frage auf,

"ob im Rahmen des § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bei erfolgtem Nachweis des tatsächlichen Einkommens die Rentenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlichen Einkommen festgesetzt werden müssen, oder ob es hierzu einen ausdrücklichen Antrags des Versicherungspflichtigen bedarf".



- 6 Mit ihren Ausführungen auf den Seiten 3 bis 5 der Beschwerdebegründung legt die Klägerin schon nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihr herausgestellte Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein wird. Sie bestreitet nicht, dass das LSG § 63 Abs 1 Satz 1 SGB X insoweit zutreffend angewendet hat, als es für die Annahme eines Kostenerstattungsanspruchs darauf abgestellt hat, dass der "Widerspruch" - und nicht ein anderer Umstand - für den Erfolg ursächlich war. Die Klägerin wendet sich mit ihrer Frage nicht gegen die Auslegung des § 63 SGB X, sondern lediglich gegen die bei der Beurteilung seiner Voraussetzungen vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Rechtsauffassung, dass es für die Entrichtung einkommensgerechter Rentenversicherungsbeiträge nach § 165 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbs 2 SGB VI eines Antrags des Versicherten bedürfe. Ob diese Auffassung des LSG, die in einem gerichtlichen Verfahren (und damit auch in einem Revisionsverfahren) über die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids sicher zu überprüfen wäre, auch in einem gerichtlichen Verfahren (und damit einem Revisionsverfahren) über die Erstattung von Kosten im Vorverfahren der Überprüfung unterliegt, ist nicht von vornherein erkennbar. Die Klägerin legt die Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage auch deshalb nicht substantiiert dar, weil sie mit ihrer Frage nur den - hier nicht vorliegenden - Fall erfasst, dass ein von einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße abweichendes Arbeitseinkommen nachgewiesen ist, ohne dass (zusätzlich bzw parallel) ein Antrag auf Entrichtung von Regelbeiträgen gestellt wurde. Dass die von der Klägerin auf ihre Rechtsfrage gewünschte Antwort auch in einem Streitfall Entscheidungsrelevanz hat, in dem ein solcher (entgegenstehender) - vom LSG nach Auslegung des Fragebogens/Schreibens vom 13.12.2009 angenommener - Antrag auf Entrichtung von Regelbeiträgen vorliegt, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der bloße Hinweis darauf (*vgl Seite 5 der Beschwerdebegründung*), ein solcher Antrag sei "unzulässig", reicht zur Substantiierung nicht aus. Nicht in der erforderlichen Weise dargelegt wird die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage schließlich deshalb, weil die Klägerin zu den weiteren Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs nach § 63 Abs 1 SGB X nicht weiter Stellung genommen, insoweit lediglich - pauschal - behauptet hat (*vgl Seite 5 der Beschwerdebegründung*), die Hinzuziehung der Bevollmächtigten beim anschließenden Widerspruchsverfahren sei notwendig gewesen. Ergeben sich nach alledem Zweifel, ob die herausgestellte Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren überhaupt beantwortet werden kann, so bedarf es hierzu vertiefter Ausführungen in der Beschwerdebegründung. Daran fehlt es.
- 7 Die Klägerin begründet ferner nicht in der erforderlichen Weise, dass die aufgeworfene Rechtsfrage - ihre Klärungsfähigkeit unterstellt - klärungsbedürftig ist. Sie unterlässt es, was aber erforderlich ist, ihre Ansicht über die Auslegung des § 165 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI aus dem Zweck der Vorschrift, ihrer Entstehungsgeschichte und dem Gesamtzusammenhang, in den die Norm gestellt ist, herzuleiten. Stattdessen hält sie - pauschal - ein bestimmtes Verständnis des Gesetzeswortlauts für geboten (*vgl Seite 4 der Beschwerdebegründung*) und gibt Auszüge aus



Kommentierungen zu § 165 SGB VI wörtlich wieder, in denen - (ebenfalls) ohne weitere Begründung - ein Erfordernis (förmlicher) Antragstellung für die Entrichtung einkommensgerechter Rentenversicherungsbeiträge verneint wird (*vgl Seite 3 f der Beschwerdebegründung*). Hiermit genügt die Klägerin den an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zu stellenden Anforderungen nicht.

- 8 2. Die Klägerin stellt weiter die Frage,
"ob der Versicherungspflichtige bei Nachweis des tatsächlichen Einkommens die Veranlagung nach der Bezugsgröße nur für die zukünftigen Beitragszeiten oder auch für die Vergangenheit wählen darf".
- 9 Auch insoweit erfüllt die Klägerin die Anforderungen nicht, die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu stellen sind. Soweit die Klägerin bei der aufgeworfenen Rechtsfrage (nunmehr) von der Prämisse ausgeht, die Entrichtung einkommensgerechter Beiträge hänge von einer Antragstellung des Versicherten ab, legt sie die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht genügend dar. Auch in diesem Kontext hätte die Klägerin Ausführungen dazu machen müssen, warum die vom LSG vertretene Auffassung, eine Festsetzung des Regelbeitrags könne auch für die Vergangenheit erfolgen, im hier zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Auf die Ausführungen unter 1. wird verwiesen.
- 10 Im Übrigen legt die Klägerin auch hier die Klärungsbedürftigkeit der herausgestellten Frage nicht substantiiert dar. Wie bereits dargelegt (*dazu oben 1.*) reicht die bloße Wiedergabe von Textstellen aus der Kommentarliteratur zu § 165 SGB VI (*vgl Seite 4 f der Beschwerdebegründung*) hierzu nicht, ebensowenig die - ohne Angabe von Gründen aufgestellte - Behauptung, die Wahl "der Veranlagung nach dem Regelarbeitseinkommen" könne nur für zukünftige Beitragszeiten erfolgen (*vgl Seite 5 der Beschwerdebegründung*). Hinzu kommt, dass die Autoren in den von der Klägerin wiedergegebenen Textstellen (ihrerseits) eine zukunftsgerichtete Wirkung (Beitragsfestsetzung) des von dem Versicherten gestellten Antrags nur dann annehmen, wenn der Antrag (ausdrücklich) für die Zukunft gestellt wird. Für eine in die Vergangenheit reichende Festsetzung von Regelbeiträgen besagen diese Textstellen danach nichts, wenn jedenfalls auch der Antrag für die Vergangenheit gestellt wurde.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

